



Familienbetrieb: Mit dem Pkw Steuern sparen

Arbeitet die Familie in der Praxis mit, gibt es viel Gestaltungsspielraum. Aber Vorsicht: In solchen Fällen schaut der Fiskus genau hin.

Der Ehemann als Praxismanager, der Sohn als Netzwerk-Administrator: Ein Familienunternehmen ist auch für viele Ärzte praktisch und sinnvoll. Auf der anderen Seite schaut das Finanzamt hier natürlich immer etwas genauer hin, was die Verträge angeht. Dabei lässt sich mit der richtigen Gestaltung eine Menge Geld sparen. Beispielsweise, indem ein Praxis-Pkw angeschafft und dem angestellten Angehörigen zur Nutzung überlassen wird. Der Vorteil gegenüber einer privaten Anschaffung liegt auf der Hand: Der Arzt kann die Kosten für den Wagen bei dieser Konstellation als Betriebsausgabe abziehen. Gleichzeitig kann der Arzt mit dem Familienangehörigen einen geringeren Barlohn vereinbaren. Und es gibt ein weiteres Plus: Die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte des mitarbeitenden Angehörigen darf der Arzt in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer mit 15 Prozent pauschal besteuern. Und somit ist das Ganze dann auch noch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

ANERKENNUNG VOM FINANZAMT Nur mit Arbeitsvertrag

Um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen, muss natürlich einiges beachtet wer-

den. So muss sichergestellt sein, dass Arbeitsvertrag und Gehaltsvereinbarung vom Finanzamt auch anerkannt werden. Zuerst sollte daher ein ordentlicher Arbeitsvertrag aufgesetzt werden, am besten schriftlich. Wichtig ist, dass die dort festgehaltenen Stunden auch tatsächlich abgeleistet werden. Die Vergütung dafür muss angemessen sein und ohne Pkw-Überlassung oberhalb des Mindestlohns liegen. Und das Wichtigste bei alledem ist: Die Beschäftigung muss einem Fremdvergleich standhalten. Das gilt auch für eine mögliche Privatnutzung des überlassenen Fahrzeugs.

So ist die Freude beim Filius zwar sicher groß, wenn er den Firmenwagen am Wochenende auch privat spazieren fahren darf. Doch Achtung: Wie jeder andere Angestellte muss auch er diesen Vorteil versteuern. Das Finanzamt wendet hierfür grundsätzlich pauschal die 1-Prozent-Methode an. Legt er privat weite Strecken zurück, kann diese Regelung sogar recht günstig für ihn sein.

Denn wenn der Finanzbeamte die 1-Prozent-Methode ansetzt, errechnet er einfach 1 Prozent vom inländischen Bruttolistenpreis des Wagens im Zeitpunkt der Erstzulassung. Hinzu kommen gegebenenfalls 0,03 Prozent pro km für die Fahrten zwi-

schen Wohnung und Praxis. Wer dagegen wenige Privatfahrten hat, für den kann sich das Führen eines Fahrtenbuchs lohnen. Das gilt insbesondere, wenn es sich um einen Gebrauchtwagen handelt.

BFH SETZTE DEM FISKUS GRENZEN Schriftliche Vereinbarung hilft

Und wenn der Sohn gar nicht privat fahren darf oder will? Dann stellt sich natürlich die Frage: Muss man eine private Nutzung versteuern, wenn diese gar nicht stattfindet, weil der Wagen gar nicht genutzt werden darf? In einem ähnlichen Fall wollte das Finanzamt dennoch die 1-Prozent-Methode anwenden und wurde erst durch den Bundesfinanzhof gebremst. Seiner Meinung nach war allein die Möglichkeit der privaten Nutzung und die Tatsache, dass die Privatnutzung nicht überwacht wurde, für die Anwendung der 1-Prozent-Methode nicht ausreichend (BFH vom 14.11.2013, Az VI R 25/13). Um Diskussionen zu vermeiden, sollte jedoch in jedem Fall, ob Angehöriger oder nicht, eine schriftliche Vereinbarung aufgesetzt werden, wenn die 1-Prozent-Methode ausgeschlossen werden soll.

Wie viel Luxus ist zu viel?

Der BFH fordert gute Gründe für sehr teure Praxis-Pkw.

„Man umgebe mich mit Luxus. Auf alles Notwendige kann ich verzichten“, meinte schon Oscar Wilde. Doch was als Luxus gilt oder nicht, darüber gehen die Meinungen gerade beim Firmenwagen oft auseinander, mit der Folge, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit in Gefahr gerät. Deshalb sollte jeder PS-begeisterte Arzt vor dem Erwerb eines Luxusgefährts einmal in sich gehen und im Zweifel eine hieb- und stichfeste Argumentation für das Finanzamt vorweisen können.

HOHE STEUERN AUF DIE PRIVATNUTZUNG

Generell und bei Luxusfahrzeugen und Sportwagen insbesondere wird unterstellt, dass Fahrzeuge nicht nur betrieblich, sondern auch privat und für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Praxis genutzt werden. Hat der Arzt dann auch noch kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann es im Zweifel teuer werden. Denn in diesem Fall wird der Privatanteil nach der 1-Prozent-Methode besteuert oder geschätzt. Bei einem Bruttolistenpreis von 150.000 EUR fallen so jährlich schon einmal 18.000 Euro allein für die private Nutzung an (1 Prozent x 150.000 EUR x 12). Das sind bei einem Steuersatz von 42 Prozent mehr als 7.500 EUR Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

KEIN UNBEGRENZTER BETRIEBSAUSGABENABZUG

Doch selbst wenn es unstrittig ist, dass der Arzt das Fahrzeug ausschließlich beruflich nutzt, dürfen die Kosten nicht unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden. So wurden beispielsweise einem Tierarzt, der seinen Ferrari Spider zwar fast ausschließlich beruflich nutzte, jedoch nur selten damit fuhr, durch das Finanzgericht letztlich lediglich 2 Euro pro gefahrenem Kilometer als abziehbare Betriebsausgaben für den betrieblichen Nutzungsteil zugestanden.

Die Begründung der Bundesfinanzrichter: Als Betriebsausgabe abziehbar sind nur angemessene Aufwendungen, nicht dagegen unangemessener Repräsentationsaufwand. Abziehbar sind danach nur Aufwendungen, die einem Fremdvergleich standhalten, d. h.

Ausgaben, die ein gewissenhafter Unternehmer tätigen würde. Dafür gibt es jedoch keine festen Grenzwerte, sondern es muss jeder Einzelfall für sich geprüft werden. Im entschiedenen Fall zog das Finanzgericht zur Ermittlung der noch angemessenen Fahrzeugkosten die Kosten für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse (BMW und Mercedes Benz) zum Vergleich heran. Zu Gunsten des Tierarztes ermittelten sie die durchschnittlichen Kilometerkosten für das teuerste Vergleichsfahrzeug – einen Mercedes SL 600 – und kamen so auf die 2 Euro.

ANGEMESSEN ODER NICHT?

Damit können beispielsweise Fahrzeugkosten, die bei dem einen Arzt als unangemessen angesehen werden, bei dem anderen Arzt durchaus angemessen sein. Entscheidend ist, was der Arzt fundiert und nachvollziehbar vorlegen kann.

Folgende Umstände sind bei der Prüfung angemessener Aufwendungen zu berücksichtigen:

- die Größe der Praxis,
- die Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns,
- die Bedeutung des Repräsentationsaufwandes für den Geschäftserfolg nach der Art der ausgeübten Tätigkeit,
- die Üblichkeit entsprechender Aufwendungen in vergleichbaren Praxen,
- sonstige Gründe für die Mehraufwendungen.

Wurde beispielsweise ein Pkw nur erworben, um eine Geschäftsbeziehung zu stärken, kann das als Grund dafür ausreichen, dass auch ein teureres Fahrzeug angemessen ist.

ÜBRIGENS: Wenn der Familienangehörige nur auf Mini-Job-Basis angestellt ist, darf grundsätzlich kein Pkw zur uneingeschränkten und selbstbeteiligungslosen privaten Nutzung überlassen werden. Eine solche Gestaltung hält einem Fremdvergleich nicht stand, entschieden erst kürzlich die obersten Finanzrichter. (siehe Seite 16)

Fazit

Ob eine Gestaltung anerkannt wird, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Sprechen Sie daher insbesondere bei Verträgen mit Angehörigen vorab mit Ihrem Steuerberater.



Steuerberaterin
Ines Schmidt
ETL ADMEDIO
Frankfurt (Oder)

steuerexperten@etl.de



Steuerberaterin
Jana Christoffers
ETL ADCURA
Berlin

steuerexperten@etl.de